

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 31****Memmingen, 29. Dezember 2000****42. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
19.12.2000	Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	183
19.12.2000	Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim	188

Nachfolgende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Satzung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Vom 19. Dezember 2000

Die Sparkasse Memmingen-Mindelheim gibt ihrer Satzung aufgrund des Vereinigungsvertrags mit der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 28. September 2000 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Mindelheim und Billigung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) gemäß Art. 21 Abs. 2 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 18. Dezember 2000 Nr. 230-1462.213/7 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

§ 1
Rechtsform; Name; Sitz

(1) ¹Die Sparkasse ist eine rechtsfähige gemeinnützige und mündelsichere Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Sie ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(2) ¹Die Sparkasse führt den Namen

„ Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim “.

²Ihre Geschäftsstellen können selbständig firmieren. Die Firma setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“, dem Namen der Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim erkennen lässt.

(3) Die Sparkasse hat ihren Sitz in den Städten Memmingen, Lindau (Bodensee) und Mindelheim.

§ 2
Gewährträger; Geschäftsbezirk

(1) Gewährträger der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, dessen Mitglieder der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Mindelheim, die Stadt Lindau (Bodensee) und der Landkreis Lindau (Bodensee) sind.

(2) ¹Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. ²Die Gläubiger der Sparkasse können die Haftung des Gewährträgers in Anspruch nehmen, soweit sie von der Sparkasse nicht befriedigt werden (Art. 4 SpkG).

(3) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst die Gebiete der Mitglieder ihres Gewährträgers.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen.
- (2) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk; sie unterstützt die Mitglieder ihres Gewährträgers als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich
 - den drei Verbandsvorsitzenden des Gewährträgers als Vorsitzenden,
 - den beiden weiteren Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden des Gewährträgers,
 - neun weiteren Mitgliedern (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 SpkG), von denen sechs von der Verbandsversammlung des Gewährträgers aus seiner Mitte gewählt werden und drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde bestellt werden sowie
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2)¹Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. ²Vertritt ein Vorstandsmitglied den Vorsitzenden des Vorstands, ist es auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10,0 v.H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der sich ergebende Betrag wird auf volle Millionen DM und nach Umstellung des Rechnungswesens der Sparkasse auf den Euro auf volle Millionen Euro aufgerundet.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern. ²Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Bayern.

- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten. ³Nach Maßgabe des Unterschriftenverzeichnisses unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, den EC-Service, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern, das Wertpapiergeschäft und das Auslandsgeschäft in Wertpapieren gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, so können bis zur Klärung der Verdachtsgründe Rückzahlungen verweigert und die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptniederlassung und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Sparanlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen


- ¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von

der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der -Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, des Landkreises Unterallgäu und des Landkreises Lindau (Bodensee) bestimmt.
- (2) ¹Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt. ²Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse in Memmingen, St. Josefs-Kirchplatz 6, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33 veröffentlicht. ³Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ⁴Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist seit 1. Januar 2001 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee). ²Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 2 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse Memmingen-Mindelheim“ und „Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)“ führen.

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat unter Anwendung von Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus 24 Mitgliedern, nämlich

- den drei Verbandsvorsitzenden des Gewährträgers als Vorsitzenden
- den beiden weiteren Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden des Gewährträgers
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2000 bei der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind
- den elf Amtsträgern, die am 31. Dezember 2000 bei der Sparkasse Memmingen-Mindelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind
- dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Memmingen-Mindelheim und dem bisherigen Vorstandsvorsitzenden der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee).

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzmänner der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß; diese Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden im Fall ihres vorzeitigen Ausscheidens gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG ersetzt.

(3) ¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 22. Januar 1990 sowie die Satzung der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) vom 18. Juni 1990, geändert durch Satzung vom 29. April 1998, außer Kraft.

Memmingen, den 19. Dezember 2000
Vorsitzender des Verwaltungsrats
Dr. Ivo Holzinger
(Oberbürgermeister)

Nachfolgende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Satzung
des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Vom 19. Dezember 2000

Der Zweckverband Sparkasse Memmingen-Mindelheim gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) und der Sparkasse Memmingen-Mindelheim vom 28. September 2000 mit Zustimmung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee), des Landkreises Unterallgäu, der Stadt Memmingen, der Stadt Mindelheim, der Stadt Lindau (Bodensee) und des Landkreises Lindau (Bodensee) aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 18. Dezember Nr. 230-1462.213/7 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - der Landkreis Unterallgäu
 - die Stadt Memmingen
 - die Stadt Mindelheim
 - die Stadt Lindau (Bodensee) und
 - der Landkreis Lindau (Bodensee).

- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Gewährträgerschaft für die durch die Vereinigung der Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) mit der Sparkasse Memmingen-Mindelheim umgebildete Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee).

- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.

- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
 „Zweckverband Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in den Städten Memmingen, Lindau (Bodensee) und Mindelheim.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 24 Verbandsräten. ²Es entsenden

- der Landkreis Unterallgäu	8 Verbandsräte
- die Stadt Memmingen	7 Verbandsräte
- die Stadt Mindelheim	1 Verbandsrat
- die Stadt Lindau (Bodensee)	4 Verbandsräte und
- der Landkreis Lindau (Bodensee)	4 Verbandsräte.
- (2) ¹Verbandsrat kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. ²Die Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von EUR 150,00.
- (3) ¹Mit dem Sitzungsgeld sind Verdienstausschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der

- satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der vom Gewährträger zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften dem Gewährträger vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung; Änderungen der Rechtsform, des Namens und des Sitzes der Sparkasse bedürfen ihrerseits der Zustimmung der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder, deren lokale Sparkasseninteressen betroffen werden,
 - b) die Wahl der vom Gewährträger zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den sechs Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG zwei auf die Stadt Memmingen, zwei auf den Landkreis Unterallgäu, einer auf die Stadt Lindau (Bodensee) und einer auf den Landkreis Lindau (Bodensee) und von den drei Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten einer auf die Stadt Memmingen, einer auf den Landkreis Unterallgäu und einer auf die Stadt oder den Landkreis Lindau (Bodensee) entfallen müssen.
 - c) der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtengesetz,
 - d) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - e) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
 - f) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzende sind in jährlich wechselndem Turnus der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen und der Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee); der Turnus beginnt am 1. Januar 2001 mit dem Landrat des Landkreises Unterallgäu.
- (2) Für die Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden gilt folgende Regelung:
¹Im Jahr des Vorsitzes des Landrats des Landkreises Unterallgäu sind die Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau, der Landrat des Landkreises Lindau und der Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ²Im Jahr des Vorsitzes des Oberbürgermeisters der Stadt Memmingen sind die Stellvertreter der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Lindau, der Landrat des Landkreises Lindau und der Bürger

meister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ³Im Jahr des Vorsitzes des Oberbürgermeisters der Stadt Lindau sind die Stellvertreter der Landrat des Landkreises Lindau, der Landrat des Landkreises Unterallgäu, der Oberbürgermeister der Stadt Memmingen und der Bürgermeister der Stadt Mindelheim in dieser Reihenfolge. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich in der gleichen Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Angestellte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten des Zweckverbands wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten - ausgenommen der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz - und Angestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. ²Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse - ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder - auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (4) ¹Den Beamten und Angestellten der früheren Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee), die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.**Wirtschafts- und Haushaltsführung****§ 11****Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung**

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Landkreis Unterallgäu	35,0 v.H.
- Stadt Memmingen	31,5 v.H.
- Stadt Lindau (Bodensee)	16,8 v.H.
- Landkreis Lindau (Bodensee)	13,2 v.H.
- Stadt Mindelheim	3,5 v.H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands und der Sparkasse haftet der Zweckverband unbeschränkt, unbeschadet der Pflicht der Sparkasse, ihre Verbindlichkeiten zunächst aus ihrem eigenen Vermögen zu erfüllen. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.**Änderung der Verbandssatzung
und Auflösung des Zweckverbands****§ 12****Änderung der Verbandssatzung**

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13**Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der unkündbaren Angestellten und der Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

§ 14**Abwicklung, Auseinandersetzung**

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Übergangsbestimmungen

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 29 Verbandsräten.
²Es entsenden

Landkreis Unterallgäu	11 Verbandsräte
die Stadt Memmingen	9 Verbandsräte
die Stadt Mindelheim	1 Verbandsrat
die Stadt Lindau (Bodensee)	4 Verbandsräte
der Landkreis Lindau (Bodensee)	4 Verbandsräte

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 17. Dezember 1991 (RABl. Schw. 1992 S. 16) und die Satzung des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee) vom 11. September 1995 (RABl. Schw. 1995 S. 196), geändert durch die Satzung vom 10. Juli 2000 (RABl. Schw. 2000 S. 128), außer Kraft.

Memmingen, den 19. Dezember 2000
Verbandsvorsitzender
Dr. Ivo Holzinger
(Oberbürgermeister)